



Antrag auf Übernahme der Kosten der Tagespflege

gem. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

1. Antragsteller

1.1	Name, Vorname der Mutter	Telefon
1.2	Anschrift	
1.3	E-Mail	
1.4	Name, Vorname des Vaters	Telefon
1.5	Anschrift	
1.6	E-Mail	

2. Kinder, für die Kostenübernahme beantragt wird:

2.1	Name, Vorname	Geburtsdatum	Personensorgerechtsinhaber <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> sonstige:
2.2			<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> sonstige:

Das Kind lebt/die Kinder leben im Haushalt der Eltern bei einem allein erziehenden Elternteil

3. Bedarfvoraussetzungen

- 3.1 Es wird die Förderung der Betreuung für ein Kind **ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** beantragt.
- 3.2 Es wird die Förderung der Betreuung für ein Kind, **welches zum Betreuungsbeginn das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, beantragt. Die Betreuung kann nicht sichergestellt werden, weil
- berufstätig ist/sind.
- Berufstätigkeit aufnehmen will/wollen.
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befindet/en.
- in einer Hochschul- bzw. Schulausbildung ist/sind.
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Nachweise sind beizufügen.**

3.3 Betreuungsumfang

Durchschnittlicher Betreuungsumfang je Woche (bitte ankreuzen)

- 5 bis 10 Std. bis 15 Std. bis 20 Std. bis 25 Std.
 bis 35 Std. bis 30 Std. über 40 Std. bis 40 Std.

3.4 Betreuungsort

im Haushalt der Tagespflegeperson im eigenen Haushalt

4. Voraussichtliche Dauer der Tagespflege

Datum Beginn	Datum voraussichtliches Ende	Eine Eingewöhnung findet statt von - bis
Grund (z.B. Ende des Sprachkurses, Kindergartenbesuch, Einschulung etc.)		

5. Tagespflegeperson

Name, Vorname
Anschrift

6. Förderhöhe und Kostenbeitrag Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2025)

Betreuungsumfang	von 5-10 Std./Woche	bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung	276,00 €	414,00 €	552,00 €	690,00 €	828,00 €	966,00 €	1.104,00 €	1.242,00 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Betreuungsumfang	von 5-10 Std./Woche	bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung	180,00 €	270,00 €	360,00 €	449,00 €	539,00 €	629,00 €	719,00 €	775,00 €

	Betreuungsumfang							
	von 5 bis 10 Std./Woche	bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	bis 45 Std./Woche
Jahreseinkommen Brutto								
bis 36.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 49.000 €	58,00 €	99,00 €	131,00 €	165,00 €	176,00 €	184,00 €	231,00 €	274,00 €
bis 61.500 €	82,00 €	132,00 €	194,00 €	243,00 €	254,00 €	268,00 €	336,00 €	404,00 €
bis 74.000 €	114,00 €	189,00 €	255,00 €	325,00 €	342,00 €	361,00 €	455,00 €	546,00 €
Bis 86.500 €	138,00 €	232,00 €	316,00 €	412,00 €	434,00 €	455,00 €	566,00 €	679,00 €
bis 100.000 €	167,00 €	278,00 €	343,00 €	501,00 €	526,00 €	550,00 €	681,00 €	815,00 €
bis 120.000 €	184,00 €	297,00 €	367,00 €	535,00 €	564,00 €	588,00 €	728,00 €	871,00 €
bis 140.000 €	196,00 €	317,00 €	392,00 €	573,00 €	602,00 €	630,00 €	780,00 €	932,00 €
über 140.000 €	211,00 €	338,00 €	421,00 €	613,00 €	645,00 €	673,00 €	835,00 €	998,00 €

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch I § 96 KJHG). Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB -) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss. Ich bin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit – z.B. Krankenhausaufenthalte) auch die von Haushaltsangehörigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Über die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich belehrt worden (§ 66 SGB I).

Die von Ihnen im obigen Antrag angegebenen privaten Informationen/Daten werden vertraulich behandelt. Beim Umgang mit Ihren Daten beachtet das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Sozialgesetzbücher I, VIII und X sowie der EU – Datenschutzgrundverordnung.